

ZH_OBERGERICHT PF250047 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250047

FR: ZH_OBERGERICHT PF250047 du 6 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250047 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 15

Mai 2025). 1.2 Mit Urteil vom 18. August 2025 (act. 3 [Aktenexemplar]) trat die Vorinstanz auf die Begehren des Berufungsklägers in seiner Eingabe vom 8. August 2025 nicht ein (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1) und erhob keine Kosten (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2). 1.3 Gegen dieses Urteil erhebt der Berufungskläger mit Eingaben vom 7. September 2025 (act. 2-4), vom 14. September 2025 (act. 6-7) und vom 15. September 2025 (act. 8-9) "Beschwerde". Er beantragt in Bezug auf das angefochtene Urteil im Wesentlichen dessen Aufhebung und die Gutheissung der von ihm vor Vorinstanz gestellten Anträge (vgl. act. 2 S. 18 unten, S. 19 unten, S. 20 oben). 1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 5/1-8 [Geschäfts-Nr. EN250882], act. 11/1-34 [Geschäfts-Nr. EN241263] so- wie act. 12/1-21 [Geschäfts-Nr. EN250633]). Auf prozessuale Weiterungen kann verzichtet werden. Das Verfahren ist spruchreif. 2.1 Der vorinstanzliche Entscheid ist – wie von der Vorinstanz zutreffend belehrt (act. 3 Dispositiv-Ziffer 4) – mit Berufung anfechtbar, da mit Blick auf die vorinstanzlichen Anträge des Berufungsklägers (vgl. act. 3 E. I.) von einem Streitwert über Fr. 10'000.– auszugehen ist (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO).

- 3 - 2.2 Der Berufungskläger hat bei der Vorinstanz – neben einer Begründung des Nichteintretensentscheids vom 7. Juli 2025 – (erneut) sinngemäss darum ersucht, er sei als Vertreter (mit beschränkter Befugnis) für die Erbgemeinschaft zu bestellen (vgl. Rubrum von act. 3 mit act. 12/18; s.a. act. 11/8 E. V.). Ein solches Begehren ist im summarischen Verfahren zu behandeln (vgl. § 137 lit. h GOG i.V.m. § 142a GOG). In summarischen Verfahren beträgt die Berufungsfrist zehn Tage (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Das Urteil der Vorinstanz vom 18. August 2025 wurde dem Berufungskläger am 20. August 2025 zur Abholung gemeldet und nach Ablauf der Abholungsfrist an diese zurückgeschickt, weil er die Sendung nicht abgeholt hatte (vgl. act. 10). Das Urteil gilt dem Berufungskläger am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, mithin am 27. August 2025, als zugestellt, da er mit Zustellungen in jenem Verfahren rechnen musste, nachdem er das Verfahren bei der Vorinstanz selber eingeleitet hatte (vgl. Art. 138 Abs. 1 lit. a ZPO). Die 10-tägige Berufungsfrist lief daher am 8. September 2025 ab. Die Eingaben des Berufungsklägers vom 14. und 15. September 2025 (act. 6-9) sind deshalb verspätet und nicht zu berücksichtigen. 2.3 Die Berufung ist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Die Berufung erhebende Partei muss sich entsprechend mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, aus welchen Gründen er nach ihrer Auffassung falsch ist. Bloss allgemeine Kritik zu üben oder lediglich auf das bereits vor Vorinstanz Vorgebrachte zu verweisen resp. dieses zu wiederholen, reicht nicht aus. Bei

Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei gänzlich fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch ohne Weiteres auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. bereits OGer ZH LF250037 vom 15. Mai 2025 E. 2.3 m.w.H.). Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese von sich aus alle sich stellen-

- 4 - den Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Vielmehr darf sich die Berufungsinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung (und gegebenenfalls in der Berufungsantwort) erhobenen Beanstandungen beschränken (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). 3.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres hier angefochtenen Urteils vom

E. 18

August 2025 im Wesentlichen aus, die 10-tägige Frist, um eine Begründung des Nichteintretensentscheids vom 7. Juli 2025 zu verlangen, sei am 25. Juli 2025 abgelaufen, weshalb der Antrag um Begründung mit Eingabe vom 8. August 2025 verspätet sei (vgl. act. 3 E. III. S. 3 mit Verweis auf act. 12/1-21). Zudem könne diese Frist nicht wiederhergestellt werden. Denn der Berufungskläger führe zwar aus, er habe den Nichteintretensentscheid vom 7. Juli 2025 wegen nervlicher Überlastung nicht fristgerecht abholen können; er lege aber weder ein Arztzeugnis vor noch behaupte er, es sei ihm aufgrund dieser Überlastung nicht möglich gewesen, etwa durch Ermächtigung einer Drittperson zur Abholung der Postsendung, dafür besorgt zu sein, dass ihn Postzustellungen erreichen, mit denen er habe rechnen müssen (vgl. act. 3 E. IV. S. 3 f.). Die weiteren Anträge in seiner Eingabe vom 8. August 2025 habe der Berufungskläger im Wesentlichen bereits im Dezember 2024 und in Eingaben vom 27. Mai 2025, vom 28. Mai 2025 sowie vom 31. Mai 2025 gestellt. Die im Dezember 2024 gestellten Anträge seien mit Urteil vom 26. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. EN241263 = act. 11/27) abgewiesen worden, nachdem der Berufungskläger der Aufforderung zur Ergänzung seiner Eingabe und nach Erläuterung der Rechtslage nicht nachgekommen sei. In seinen erwähnten Eingaben von Mai 2025 habe der Berufungskläger im Wissen um die Rechtslage wiederum im Wesentlichen dieselben Anträge mit derselben Begründung gestellt, ohne die ihm erläuterten, ergänzenden Angaben zu machen bzw. ohne darauf einzugehen (vgl. act. 3 E. V. S. 4 f. mit Verweis auf act. 11/8). Seine Eingabe vom 8. August 2025 enthalte keine neuen Sachverhaltsdarstellungen oder Beweismittel, welche dem Gericht im Zeitpunkt des Urteils vom 25. [recte: 26.] Februar 2025 nicht bereits vorgelegen hätten. Bei Entscheiden in Summarverfahren liege eine bereits entschiedene Sache

- 5 - (res iudicata) vor, wenn gestützt auf den völlig gleichen Sachverhalt bereits rechtskräftig entschieden worden sei (vgl. act. 3 S. 5 f. mit Verweis auf BGE 141 III 376 E. 3.3.4 m.w.H., welche gleichermassen auf alle Summarverfahren anzuwenden seien). Damit sei auf die gestellten Anträge nicht einzutreten (act. 3 E. V./3 S. 6). 3.2.1 Der Berufungskläger hatte den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 7. Juli 2025 (act. 12/16) nicht abgeholt (vgl. act. 12/12/2). Er musste jedoch mit Zustellungen der Vorinstanz in jenem Verfahren rechnen, weil er dieses selber eingeleitet hatte. Es ist der Vorinstanz somit darin zuzustimmen, dass der Nichteintretensentscheid dem Berufungskläger am 15. Juli 2025 als zugestellt gilt (vgl. Art. 138 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Berufungskläger hat die

Begründung erst mit Ein- gabe vom 7. August 2025 (act. 12/18) und damit zu spät verlangt. Die Vorinstanz hat in der Begründung des angefochtenen Entscheids aber nebenbei noch ausgeführt, dass die Begründung des Nichteintretensentscheids vom 7. Juli 2025 dieselbe sei, wie die Begründung für das Nichteintreten im ange- fochtenen Urteil vom 18. August 2025 (vgl. act. 3 E. IV.). Das heisst sie war be- reits mit Entscheid vom 7. Juli 2025 auf die Anträge des Berufungsklägers nicht eingetreten, weil sie diese (wiederum) bereits rechtskräftig entschieden gehabt hatte (vgl. act. 3 E. V.). Damit ist dem Berufungskläger die Begründung des (un- begründet ausgefertigten) Nichteintretensentscheids vom 7. Juli 2025 nun be- kannt. Dies ändert aber nichts daran, dass der Nichteintretensentscheid der Vor- instanz vom 7. Juli 2025 nicht mehr angefochten werden kann. Denn der Beru- fungskläger hat die Frist zum Verlangen einer Begründung wie gesehen verpasst und dies gilt als Verzicht auf Anfechtung des Entscheids (vgl. act. 12/16 Disposi- tiv-Ziffer 4). 3.2.2 In Bezug auf seine weiteren vorinstanzlichen Anträge übersieht der Beru- fungskläger, dass die Vorinstanz hier im angefochtenen Urteil vom 18. August 2025 seine (erneuten) Anträge gerade nicht inhaltlich (nochmals) geprüft und ab- gewiesen hat (vgl. act. 2 S. 11 unten). Sie ist vielmehr auf diese (erneuten) An- träge von ihm (wiederum) nicht eingetreten, weil sie darüber bereits entschieden

- 6 - habe (vgl. act. 3 E. V.). Der Berufungskläger bringt nicht vor, das treffe nicht zu. Vielmehr argumentiert er, weshalb seine Anträge gutzuheissen seien. 3.2.3 Somit bleibt es beim vorinstanzlichen Urteil vom 18. August 2025. 4.1 Abschliessend ist dem Berufungskläger Folgendes letztmals in Erinnerung zu rufen: Die Kammer hat dem Berufungskläger bereits erläutert, weshalb es sich hier in dieser speziellen Konstellation, wo sein Liquidationsanteil am unverteilter Nachlass gepfändet wurde und an seiner Stelle die Behörde bei der Teilung des Nachlasses mitwirkt, entgegen seiner Ansicht nicht um eine ganz normale Erbtei- lung nach Art. 604 ZGB (vgl. act. 2 S. 9) handelt und er kein gleichberechtigter Miterbe (vgl. act. 2 S. 13 oben, S. 19 oben) ist (vgl. OGer ZH LF250037 vom 15. Mai 2025 E. 2.6). Die Erbteilungsklage des Berufungsklägers ist denn auch – entgegen seiner Ansicht (vgl. act. 2 S. 21 Mitte und S. 25 Antrag 1) – nicht mehr hängig und das von ihm eingeleitete Verfahren CP210002 bereits beendet: Das von ihm im Februar 2021 eingeleitete Erbteilungsklageverfahren wurde bereits rechtskräftig durch einen Nichteintretensentscheid abgeschlossen (vgl. BGZ CP210002 vom 22. April 2021, OGer ZH LB210028 vom 29. Juni 2021 und BGer 5A_603/2021 vom 24. Februar 2022; vgl. OGer ZH LF240070 E. 1.1 m.w.H.). Da es im vorliegenden Verfahren nicht um die Erbteilungsklage des Be- rufungsklägers von Februar 2021 geht, ist der Antrag des Berufungsklägers auf Beizug der entsprechenden Verfahrensakten (vgl. act. 2 S. 3 Mitte und S. 28 oben Antrag 9) abzuweisen. Ebenfalls bereits erläutert wurde dem Berufungskläger, weshalb er in dieser Situation auch nicht einfach eine neue (gewöhnliche) Erbtei- lungsklage einreichen (vgl. act. 2 S. 13 unten, S. 14 Mitte und S. 15) bzw. das Rad nicht einfach zurückdrehen kann (vgl. OGer ZH LF240070 vom 21. August 2024 E. 4.3). Mit seinem Antrag, das Verfahren EN221297 sei zu beenden (vgl. act. 2 S. 25 Antrag 1), will der Berufungskläger wohl rückgängig machen, dass das Erb- schaftsgericht mit Urteil vom 16. Dezember 2022 die Teilung des Nachlasses un- ter Mitwirkung der Behörde anstelle des Berufungsklägers angeordnet hatte (vgl.

- 7 - OGer ZH LF230006 vom 7. Juli 2023 E. 2.1). Dies geht jedoch so nicht, weil auch dieser Entscheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. BGer 5A_664/2023 vom 21. September 2023). Mit seinem Antrag, der Verkauf einer Liegenschaft durch das

Betreibungsamt sei umgehend zu sistieren (vgl. act. 2 S. 27 Antrag 7), will der Berufungskläger ein Betreibungsverfahren sistieren bzw. die Verwertung verhindern. Dieses Betreibungsverfahren ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im vorliegenden Verfahren geht es um das Urteil des Einzelgerichts in Erbschaftssachen vom 18. August 2025. Dem Antrag auf Sistierung des Betreibungsverfahrens bzw. der Verwertung kann in diesem Verfahren somit nicht stattgegeben werden. Die Gerichte sehen, dass der Berufungskläger sehr bemüht ist, immer wieder auf die aktuelle Situation Einfluss zu nehmen, diese zu verändern und seine Ohnmacht dadurch zu überwinden, weshalb er immer wieder Anträge stellt. Er vergisst jedoch dabei, dass hier – wie bereits ausgeführt – gerade keine normale Erbteilung abgewickelt wird und er nicht gleichberechtigter Miterbe ist, weil die Behörde an seiner Stelle bei der Erbteilung mitwirkt. Dies wurde dem Berufungskläger bereits erläutert (vgl. OGer ZH LF250037 E. 2.6 m.w.H.). Entgegen des Vorwurfs des Berufungsklägers (vgl. act. 2 S. 20 Mitte) gingen die Gerichte bereits mehrfach auf seine Not und seine Frustration ein, etwa indem sie ihm zu erklären versuchten, weshalb die Vorgänge und Verfahrensabläufe im vorliegenden Fall so sind, wie sie sind, um ihm ein besseres Verständnis zu ermöglichen und die Vorgänge etwas besser einordnen zu können (vgl. etwa OGer ZH LF240070 E. 4.3 und 4.4 und LF250037 E. 2.6 und E. 3). Der Berufungskläger scheint jedoch insbesondere nicht zu verstehen, dass er vor Gericht keinen Erfolg haben kann, wenn er Anträge stellt, die bereits abgewiesen wurden. Und so fügt er sich selber Schaden zu, weil er am Ende die Gebühren der Entscheide, die er auf diese Weise erwirkt, bezahlen muss. Die Gerichte, auch das Obergericht des Kantons Zürich, können gesetzliche Verfahrensabläufe und Prozessordnungen nicht ändern. Auch wenn der Beschwerdeführer die Einhaltung von Gesetzen und Prozessordnungen als "kleinka-

- 8 - riert" und "stur" ansieht (vgl. act. 2 S. 14 unten; vgl. bereits OGer ZH LF250037 E. 2.6 am Ende S. 10). Dem Antrag des Beschwerdeführers, es sei der Vorinstanz zu gestatten, sich über den "ihr [...] fälschlicherweise unüberwindbar erscheinenden Rahmen der kleinkarierten Prozessordnung [...] hinwegzusetzen, um zu verhindern, dass [ihm] weiterhin ein Unrecht geschieht" (vgl. act. 2 S. 24 unten), kann daher offenkundig nicht entsprochen werden. 4.2 Nachdem der Berufungskläger bereits mehrfach dieselben Anträge (Ermächtigung seiner selbst, allein für die Erbengemeinschaft und ohne Einwilligung seiner Schwester und Miterbin [F. _____] gewisse Handlungen [Abschluss von Hypotheken, Veranlassung von dringenden Reparaturen der zum Nachlass gehörenden Liegenschaften auf Kosten des Nachlasses] vornehmen zu können und bis zu einem bestimmten Betrag ab dem Konto der Erbengemeinschaft zu beziehen) mit im Wesentlichen derselben Begründung gestellt hat (vgl. oben E. 3.1), ist er darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz weitere entsprechende Eingaben von ihm ohne Weiteres (unbearbeitet) zurückschicken darf (Art. 132 Abs. 3 ZPO). 3.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 400.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 GebV OG). 3.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.